

Allgemeine Einkaufsbedingungen TRATON (Stand 24.09.2018)



Inhaltsverzeichnis

1. Geltung der Vertragsbedingungen.....	2
2. Angebote.....	2
3. Vertragsschluss.....	3
4. Prüfpflichten des Vertragspartners	3
5. Prüfpflicht von TRATON	4
6. Leistung und Erfüllung, Gefahrübergang	4
7. Lieferzeit, Verzug.....	5
8. Preise, Zahlung	6
9. Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung	6
10. Schutzrechte, Know How.....	7
11. Haftung, Haftpflichtversicherung.....	7
12. Abtretungsverbot	9
13. Verjährung.....	9
14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	9
15. Sonstige Vereinbarungen	9

Allgemeine Einkaufsbedingungen TRATON (Stand 24.09.2018)

1. Geltung der Vertragsbedingungen

1.1

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Vertragspartner“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2

Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3

Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird. Etwas anderes gilt nur, wenn TRATON der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.4

Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle für einen Vertragsschluss notwendigen Punkte („essentialia negotii“) geeinigt haben. In diesem Fall gelten für die Auslegung die übereinstimmenden Regelungen der beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

2. Angebote

2.1

Angebote an TRATON müssen schriftlich im Sinne der §§ 126, 126a BGB und kostenlos gestellt werden. Sie sind grundsätzlich in deutscher – und nach Aufforderung seitens TRATON in englischer Sprache abzufassen.

2.2

Erfolgt das Angebot auf der Grundlage einer Anfrage / Ausschreibung von TRATON ist der Bieter/ Vertragspartner gehalten, von den Vorgaben von TRATON nicht abzuweichen. Auf dennoch erfolgende Abweichungen ist TRATON ausdrücklich hinzuweisen. Die Abgabe von Alternativangeboten und Sondervorschlägen steht dem Bieter/ Vertragspartner frei.

2.3

Angebote sind vollständig abzugeben, sie müssen alle geforderten Leistungen umfassen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen TRATON (Stand 24.09.2018)

2.4

Alle Preise sind in der Landeswährung des Bieters/ Vertragspartner (soweit diese nicht auf den Euro lautet, zusätzlich auch in EUR und dann gegebenenfalls einschließlich gesondert ausgewiesener Währungsabsicherung) anzugeben. Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Festpreise. Lässt sich den Preisangaben nicht entnehmen, ob die Preise die Umsatzsteuer berücksichtigen, handelt es sich um Bruttopreise.

2.5

Angebote sind grundsätzlich an die in den Angebotsunterlagen benannte Stelle des Einkaufs zu richten.

2.6

Der Vertragspartner darf TRATON rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Beratungsleistungen, zur Zielerreichung des Projekts und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer und terminlicher Art für TRATON haben. Dies gilt auch für Erklärungen für TRATON, die für die Wahrnehmung des Auftrages zur Koordinierung und Betreuung der Beratungsleistungen zur Zielerreichung des Projekts sachlich notwendig sind.

Finanzielle Verpflichtungen darf der Vertragspartner für TRATON nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung durch TRATON begründen.

2.7

TRATON ist berechtigt, den Leistungsumfang einseitig zu ändern bzw. zu erweitern, soweit diese Änderung oder Erweiterung der Billigkeit entspricht, insbesondere der Vertragspartner zur Umsetzung des Änderungs- / Erweiterungsverlangens in der Lage ist.

3. Vertragsschluss

Grundsätzlich erfolgt ein Vertragsschluss mit TRATON schriftlich. Kommt ein Vertrag ausnahmsweise mündlich zustande, ist er von beiden Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

4. Prüfpflichten des Vertragspartners

4.1

Wird dem Vertragspartner von TRATON eine Leistungsanfrage bzw. eine Leistungsbeschreibung zur Verfügung gestellt, ist er verpflichtet, die darin enthaltenen Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Widersprüche, Unklarheiten oder Unvollständigkeiten, die im Rahmen der bei der Angebotserarbeitung und Preiskalkulation erforderlichen Sorgfalt ohne weiteres erkennbar sind, sind TRATON unverzüglich anzuzeigen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen TRATON (Stand 24.09.2018)

4.2

Ziffer 4.1 gilt bei Leistungsabrufen in Rahmenverträgen entsprechend.

4.3

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware vor der Lieferung an TRATON einer angemessenen Qualitätsprüfung zu unterziehen und insbesondere zu überprüfen, ob die Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und sich für die nach dem Verträge vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung eignet. Umfang und Inhalt der Qualitätsprüfung richten sich nach einer im Einzelfall getroffenen vertraglichen Vereinbarung, im Übrigen nach der Art und Bedeutung der Ware, der Eigenschaft des Vertragspartners (Hersteller oder Zwischenhändler) und dem zumutbaren Aufwand einer Qualitätsprüfung.

5. Prüfpflicht von TRATON

TRATON ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen.

6. Leistung und Erfüllung, Gefahrübergang

6.1

TRATON ist nicht verpflichtet, nicht mangelfreie Ware als Erfüllung anzunehmen. Eine nicht mangelfreie Ware liegt auch dann vor, wenn der Vertragspartner eine andere als die geschuldete Ware oder eine zu geringe Menge liefert.

6.2

TRATON behält es sich unbeschadet seiner vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Rechte bei Mängeln vor, die Ware trotz ihrer Mangelhaftigkeit anzunehmen.

6.3

Erfüllungsort ist der in der Leistungsanfrage bzw. dem Verhandlungsprotokoll jeweils genannte Ort. In der Regel wird es sich hierbei um ein Werk, eine Niederlassung oder einen sonstigen Geschäftssitz von TRATON handeln. Ist ein Erfüllungsort nicht ausdrücklich bestimmt und lässt er sich durch Auslegung den Vereinbarungen der Parteien nicht entnehmen, gilt Braunschweig als Erfüllungsort.

6.4

Der Vereinbarung des Erfüllungsortes und der Gefahrtragung liegen die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

6.5

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Transport und Versand bestellter Waren auf Gefahr des Vertragspartners.

Allgemeine Einkaufsbedingungen TRATON (Stand 24.09.2018)

6.6

Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an einen empfangsbevollmächtigten Vertreter von TRATON über.

7. Lieferzeit, Verzug

7.1

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin sowie die Erbringung von Beratungsleistungen auf der Basis eines zu vereinbarenden Terminplans sind verbindlich, soweit nicht TRATON einer Änderung des Terminplans zustimmt..

7.2

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, wenn er zu einem früheren Zeitpunkt liefern möchte oder den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann. Die vertraglichen und gesetzlichen Rechte von TRATON wegen Verzugs bzw. Verzögerung bleiben unberührt.

7.3

Gerät der Vertragspartner mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag des Verzuges 0,1 %, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Sind Teillieferungen vereinbart oder handelt es sich um eine Bestellung aus einem Rahmenvertrag, ist die Nettoauftragssumme für die Teillieferung bzw. die jeweilige Einzelbestellung in Ansatz zu bringen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs oder Verzögerung der Leistung bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen durch den Verzug entstandenen Schaden anzurechnen.

7.4

Ist TRATON aufgrund von höherer Gewalt gehindert, die Waren am vereinbarten Erfüllungsort abzunehmen, sind ein Annahmeverzug von TRATON sowie Ansprüche des Vertragspartners auf die Gegenleistung bzw. auf Schadensersatz ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten alle bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und unabwendbaren oder nur mit unzumutbaren Mitteln abwendbaren Umstände, insbesondere Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen. Der Vertragspartner hat die Ware für die Dauer der Störung auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.

7.5

TRATON wird das Vorliegen von Umständen, die höhere Gewalt darstellen, dem Vertragspartner unverzüglich anzeigen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen TRATON (Stand 24.09.2018)

8. Preise, Zahlung

8.1

Der Vertragspartner gewährt TRATON und den mit TRATON verbundenen Unternehmen (§15 AktG) seine Leistungen und Waren zu den jeweils günstigsten Konditionen, die er weltweit dem TRATON Konzern und den verbundenen Unternehmen bei gleicher Qualität und Marktsituation anbietet.

8.2

Mit einem bei Vertragsschluss vereinbarten Festpreis sind alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen einschließlich sämtlicher Nebenkosten.

8.3

Während der Vertragslaufzeit auftretende zusätzlich kostenwirksame Leistungen müssen vor Ausführung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung, ist er TRATON zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.

8.4

Sofern im Einzelfall nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung 30 Tage nach Empfang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung.

8.5

Bei mangelhafter Leistung ist TRATON berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

9. Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

9.1

Die vom Vertragspartner zur Erfüllung der Bestellung angefertigten Originalunterlagen (Präsentationen, Protokolle etc.) sind TRATON übersichtlich und vollständig und auf Verlangen von TRATON als sonstige elektronische Medien bzw. auf Datenträger auszuhändigen. Der Vertragspartner hat TRATON seine Unterlagen herauszugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgabe nicht mehr benötigt, spätestens und unaufgefordert jedoch bei Beendigung des Auftrages.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung erstellen Unterlagen nach Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Zuvor hat der Vertragspartner TRATON jedoch die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und TRATON von der beabsichtigten Vernichtung schriftlich zu benachrichtigen. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn TRATON sich in Annahmeverzug befindet oder der Vernichtung zugestimmt hat.

Allgemeine Einkaufsbedingungen TRATON (Stand 24.09.2018)

9.2

Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners an den von ihm erstellten Unterlagen bzw. Leistungen oder Waren, die für die Durchführung der Leistungen erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig.

Etwas anderes gilt bei einer freien Kündigung seitens TRATON oder bei einer Kündigung seitens des Vertragspartners aus Gründen, die TRATON zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem Vertragspartner bis zur Ausgleichung berechtigter und fälliger Zahlungsansprüche durch TRATON ein Zurückbehaltungsrecht an den vom Vertragspartner erstellten Unterlagen bzw. Leistungen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht erlischt, wenn der Vertragspartner nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung eine prüffähige Schlussrechnung vorlegt oder wenn TRATON zugunsten des Vertragspartners Sicherheit durch Bankbürgschaft in Höhe der mit dem Zurückbehaltungsrecht belegten behaupteten Zahlungsansprüche stellt.

10. Schutzrechte, Know How

10.1

TRATON steht das ausschließliche, unentgeltliche, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zu. Alle Unterlagen, Präsentationen, Berichte, Protokolle, die der Vertragspartner in Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht von TRATON, ohne dass eine zusätzliche Vergütung erfolgt.

10.2

Der Vertragspartner überträgt TRATON die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages. Des Weiteren versichert der Vertragspartner, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen sowie, dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können

10.3

Der Vertragspartner stellt TRATON von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Pflichten gemäß Ziff. 10.1 und 10.2 entstehen, frei.

11. Haftung, Haftpflichtversicherung

11.1

Die Vertragsparteien haften untereinander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen TRATON (Stand 24.09.2018)

11.2

Der Vertragspartner hat eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Sofern der Versicherungsvertrag eine Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres vorsieht, muss diese mindestens dem 2-fachen Betrag der je Schadenfall zur Verfügung stehenden Deckungssummen entsprechen.

11.3

Hat der Vertragspartner gemäß § 443 BGB eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernommen, haftet der Vertragspartner TRATON unabhängig von einem Verschulden für alle durch eine Verletzung der Garantie entstehenden Schäden, soweit nicht eine abweichende Rechtsfolge vereinbart ist. Garantien Dritter bleiben unberührt.

11.4

TRATON stehen neben den Rechten aus einer etwaigen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. TRATON ist in jedem Fall berechtigt, vom Vertragspartner nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

11.5

Ist der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt, haftet der Vertragspartner, solange die Leistung aus der Gattung nicht für jedermann unmöglich ist, ohne Rücksicht auf ein Verschulden für die Beschaffung der geschuldeten Ware, es sei denn der Vertragspartner ist aufgrund von höherer Gewalt an der Beschaffung gehindert.

11.6

Setzt TRATON dem Vertragspartner eine Frist, ohne die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache) festzulegen, ist die Erklärung im Zweifel so auszulegen, dass TRATON dem Vertragspartner die Wahl der Art der Nacherfüllung überlässt.

11.7

Hat TRATON dem Vertragspartner erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt, ist TRATON berechtigt, anstelle des Rücktritts oder der Minderung einen Mangel auf Kosten des Vertragspartner selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn eine Ersatzvornahme ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich. Dabei sind insbesondere die Bedeutung des Mangels für den Käufer und die Beeinträchtigung der vom Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung der Ware sowie der Wert der Ware im mangelfreien Zustand zu berücksichtigen.

11.8

TRATON ist in Ausnahmefällen berechtigt, ohne erfolglosen Ablauf einer dem Vertragspartner bestimmten, angemessenen Frist, einen Mangel auf dessen Kosten selbst oder durch einen

Allgemeine Einkaufsbedingungen TRATON (Stand 24.09.2018)

Dritten zu beseitigen, wenn der Mangel eine konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder sonstige nach § 823 BGB geschützte Rechtsgüter darstellt und ein Zuwarten auf eine Nachbesserung seitens des Vertragspartners aufgrund dieser Gefahr nicht zumutbar ist. Der Vertragspartner ist nach Möglichkeit über die Gefahr und die bevorstehende Nachbesserung zu informieren, um ihm die Möglichkeit einer unverzüglichen Beseitigung des Mangels und der damit verbundenen Gefahrenlage einzuräumen.

12. Abtretungsverbot

Forderungen des Vertragspartners gegen TRATON aus dem Vertragsverhältnis dürfen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TRATON, nicht an Dritte abgetreten werden. Ist die Abtretung der Geldforderung gem. § 354 a HGB dennoch wirksam, hat der Vertragspartner alle in Zusammenhang mit der Abtretung stehenden Mehrkosten zu ersetzen.

13. Verjährung

Die Ansprüche von TRATON wegen eines Mangels der gelieferten Ware nach § 437 Nr. 1 und 3 BGB verjähren bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat in fünf Jahren, im Übrigen innerhalb von 3 Jahren ab Ablieferung der Ware, bzw. Beendigung der Beratungsleistung. § 438 Abs. 3 – 5 BGB bleibt unberührt.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1

Auf die unter Einbeziehung der folgenden Vertragsbedingungen geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

14.2

Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Braunschweig.

15. Sonstige Vereinbarungen

15.1

Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Allgemeine Einkaufsbedingungen TRATON (Stand 24.09.2018)

15.2

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. in den von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen nichtig sein bzw. werden, wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages selbst nicht berührt.

15.3

Sollten bei der Durchführung des Vertrages Lücken auftreten, so sind diese durch Regelungen zu beheben, die dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages am nächsten kommen.